

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 219/08 B

L 2 U 292/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 U 68/04 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2008 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten und an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) gerichteten Schreiben vom 19.7.2008 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 20.6.2008 zugestellten Beschluss des LSG vom 16.6.2008 Beschwerde eingelegt. Die vom LSG weitergeleitete Beschwerdeschrift ist am 4.8.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger kann nicht selbst Beschwerde einlegen, sondern muss sich vor dem BSG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Darauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde war daher zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

